

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 3. August 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 12. Juli 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

ab 1. September 2022

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind- familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	139,00	108,00	72,00	24,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	410,00	304,00	206,00	82,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	615,00	456,00	309,00	123,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	139,00	108,00	72,00	24,00

4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	268,00	207,00	136,00	46,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	139,00	108,00	72,00	24,00
b) Kinder unter 3 Jahre	278,00	216,00	144,00	48,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 12. Juli 2022

gez. Martin Numberger
Bürgermeister